



Förderungsrichtlinie des Landes Kärnten zur Gewährung des „Energie Spar 1000er“ im Rahmen der „Sanierungsoffensive Kärnten“

(Wärmedämmoffensive für Kärntner Eigenheimbesitzer)

Allgemeines

- Das Land Kärnten setzt eine Maßnahme zur Unterstützung des Bau- und Baunebengewerbes und zur Hintanhaltung von Schwarzarbeit um. Durch Gewährung einer einmaligen Förderung an Besitzer von Ein- und Zweifamilienwohnhäusern bei Umsetzung von thermischen Sanierungsmaßnahmen, soll die Anzahl der Althausanierungsprojekte in den Projektregionen gesteigert werden. Wichtigste Voraussetzung für eine Gewährung dieser Förderung ist die Beauftragung von befugten Unternehmen hinsichtlich der Arbeitsleistung.
- Diese Aktion wird lokal von Gemeinden getragen und es wird neben der Direktförderung eine enge Begleitung und Beratung der Bauherren im Rahmen von Sanierungsgruppen angeboten. Die enge Begleitung gibt Hilfestellung in allen Phasen und soll sicherstellen, dass sanierungswillige Hauseigentümer ihre Projekte auch tatsächlich umsetzen. Die Einbindung der lokalen Unternehmen ist dabei ein wichtiges Element, das dazu führen soll, dass Arbeitsplätze in der Region erhalten bleiben.

Begünstigte

- Der Antrag für das Förderungsobjekt kann von österreichischen StaatsbürgerInnen oder diesen Gleichgestellte (zB EU-BürgerInnen) gestellt werden, die Besitzer eines Ein- und Zweifamilienhauses (Eigentümer, Mieter, etc.) mit Standort in Kärnten sind. Wird die Förderung vom Mieter des Objektes getätigt, ist eine Zustimmung des Gebäudeeigentümers vorzulegen.
- Gefördert werden folgende thermische Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes und zur Verminderung des Energieverbrauches von Ein- und Zweifamilienwohnhäuser: Maßnahmen an Außenwänden; erdberührte Wände und Fußböden von beheizten Räumen; Fenster und Türen gegen Außenluft; Wände gegen unbeheizte Gebäudeteile und Brandwände; Wände gegen getrennte Wohn- oder Betriebseinheiten; Decken gegen Außenluft, Dachräume oder über Durchfahrten; Decken gegen unbeheizte Gebäudeteile; Decken gegen getrennte Wohn- oder Betriebseinheiten.

Höhe der Förderung

- Die Förderung von thermischen Maßnahmen beträgt EUR 1.000,- unabhängig von der Gesamtinvestition, wobei die Gesamtinvestition nachweislich mindestens EUR 5.000,- inkl. USt betragen muss.
- Diese Förderung kann je Förderungsobjekt nur einmal beantragt werden. Jedoch ist diese Initiative unabhängig von anderen Förderungen und kann zusätzlich zu anderen Förderungen (wie etwa der Wohnbauförderung) beantragt werden.
- Der Antrag kann in besonders berücksichtigungswürdigen Härtefällen auch bei Abweichung zu den unten angeführten Voraussetzungen positiv entschieden werden.

Voraussetzungen

- Der Antragsteller hat einen Energieausweis und eine oder mehrere entsprechende Rechnungen eines befugten Unternehmens vorzulegen, wobei die Arbeitsleistung gesondert auszuweisen ist. Die Höhe der Arbeitsleistung muss als Teil der Gesamtinvestition zumindest EUR 1.000,- betragen, es sei denn, dass sie im Verhältnis zu den sonst aufgewendeten Kosten angemessen ist.
- Der Energieausweis muss den neuesten Anforderungen entsprechen und den Nachweis erhalten, welche thermischen Maßnahmen durchzuführen sind und welche energetischen Verbesserungen mit diesen Sanierungsmaßnahmen erreicht werden (Aktuelle OIB Richtlinie).
- Der Förderwerber muss für die Aktion „Sanierungsoffensive Kärnten“ angemeldet sein und an ihr teilnehmen. Die Anmeldung muss vor Auftragsvergabe erfolgt sein.
- Die Arbeitsleistung darf nur von einem dafür befugten Unternehmer erfolgen. Über die erbrachte Leistung ist eine Bestätigung des befugten Unternehmers vorzulegen.
- Die einzelnen Rechnungen müssen einen Betrag von mindestens EUR 100,- inkl. USt aufweisen.

Abwicklung der Förderung

- Mit der Anmeldung zur Aktion „Sanierungsoffensive Kärnten“ und der Teilnahme an einer Besprechung erfüllt der Antragsteller eine erste Voraussetzung. Die Anmeldung erfolgt im Rahmen von Auftaktveranstaltungen oder bei der teilnehmenden Gemeinde. Die teilnehmende Gemeinde legt in Absprache mit dem Verein Energieforum Kärnten auch eine Frist fest, bis zu der eine Anmeldung möglich ist.
- Alle Antragsteller werden eingeladen, sich im Rahmen von „Sanierungsgruppen“ begleiten zu lassen. Sie bestimmen jedoch selbst die Intensität dieser Zusammenarbeit.
- Die Zuerkennung und Auszahlung des „Energie Spar 1000er“ kann erst nach Vorliegen der vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Fertigstellungsmeldung samt Beilagen erfolgen. Der Fertigstellungsmeldung ist eine Rechnung, ein Zahlungsbeleg, sowie ein Energieausweis (alles in Kopie) beizulegen. Bei einer nicht zeitgerechten Abgabe bzw. Einsendung der Fertigstellungsmeldung oder bei mangelhaften Nachweisen besteht keine Verpflichtung, diesbezügliche Nachforschungen anzustellen oder den Antrag sonst wie weiter zu bearbeiten.
- Wird das Vorhaben von einem Unternehmen durchgeführt, kann bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen und dem Fall, dass der Unternehmer den Förderbetrag von seiner Rechnung abgezogen hat, dieser Betrag dem Unternehmer ausbezahlt werden.
- Mit der Unterschrift auf der Fertigstellungsmeldung versichert der Antragsteller, dass alle Angaben wahrheitsgetreu geleistet wurden und nimmt die Rechtsfolgen zu Unrecht bezogener Förderungen zur Kenntnis.
- Der Energieausweis wird auf Plausibilität überprüft. Energieausweise, die offensichtlich falsch ausgestellt sind, oder nicht richtlinienkonform sind, werden nicht anerkannt und führen dazu, dass die Förderung nicht ausbezahlt wird.
- Die Anspruchsvoraussetzungen der Förderung werden durch die Abwicklungsstelle überprüft. Die mit der Abwicklung der Förderung beauftragten Personen werden zur Überprüfung der Angaben der Antragsteller ausdrücklich ermächtigt. Dem Überprüfungsorgan ist der Zutritt zum Förderungsobjekt zur Überprüfung der gesetzten Maßnahme zu gewähren.
- Nach Überprüfung der gesetzten Maßnahme bestätigt die Abwicklungsstelle das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Bestätigung der Abwicklungsstelle durch die Kärntner Landesregierung.
- Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf ein von dem Antragsteller bekannt zu gebendes Konto bei einem inländischen Kreditinstitut.
- Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben oder aufgrund Verschweigens wesentlicher Voraussetzungen bezogen, so sind die ausbezahlten Beträge an das Land Kärnten binnen vier Wochen nach diesbezüglicher Aufforderung zurückzuerstatten. Außerdem behält sich das Land Kärnten vor, besonders schwerwiegende Fälle von Missbrauch allenfalls auch zivilrechtlich zu verfolgen. Für Streitigkeiten aus den Gegenstand gilt der Gerichtsstand Klagenfurt als vereinbart.

Frist

- Diese Richtlinie tritt mit 15.02.2010 in Kraft und endet mit Ausschöpfung der Fördermittel.
- Für die Aktion „Sanierungsoffensive Kärnten“ angemeldete Förderwerber haben in jedem Fall die Fertigstellung des Vorhabens und die damit verbundene Antragstellung spätestens 16 Monate nach Ende der Anmeldefrist, die von der jeweiligen Gemeinde festgelegt worden ist, durchzuführen.
- Sollte das vom Land Kärnten vorgesehene Budget ausgeschöpft werden, wird die Förderaktion eingestellt und es besteht kein Anspruch auf die Förderung.

Schlussbestimmungen

- Der „Energie Spar 1000er“ ist eine einmalige, freiwillige Leistung des Landes Kärnten. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Der Begünstigte ist einverstanden, dass alle personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung dieser Förderrichtlinie automationsunterstützt verarbeitet bzw. verwendet werden und gibt mit seiner Unterschrift die ausdrückliche Zustimmung, dass durch die Abwicklungsstelle die Anspruchsvoraussetzungen überprüft werden dürfen.
- Weiters stimmen Sie zu, dass Ihr Bildnis und auch jenes Ihres Eigenheimes für Informationszwecke der Öffentlichkeit verwendet werden dürfen.